

(Unterverteilungspläne) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) zu übergeben.

(2) In diesen Aufstellungen sind die Kontingente je Bedarfsträger zusammenzufassen, wobei die durch den VEB Kohlehandel zu beliefernden Bedarfsträger in gesonderten Aufstellungen, gelrcn.ul nach Bezirken, zu erfassen sind. Kontingentreserven sind auf den Deckblättern der Unterverteilungspläne gesondert auszuweisen. Die Aufstellung der Unterverteilungspläne hat nach den Weisungen des Staatlichen Kohlekontors zu erfolgen.

(3) Das Staatliche Kohlekontor übergibt die Unterverteilungspläne für die durch den VEB Kohlehandel zu beliefernden Bedarfsträger unverzüglich, spätestens acht Wochen vor Beginn des Quartals, den VEB Kohlehandel.

§ 4

(1) Für die zugeordneten Bedarfsträger übergeben die Räte der Bezirke bzw. Kreise den zuständigen VEB Kohlehandel jeweils zehn Wochen vor Beginn des Lieferquartals eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung des zusammengefaßten Bezirkskontingentes nach Brennstoffarten (Planpositionen) und nach Kreisen gegliedert,

- a) für Groß- und Spezialverbraucher, die durch das Staatliche Kohlekontor versorgt werden,
- b) für alle Bedarfsträger, die über 15 t je Brennstoffart im Quartal beziehen und im Werksbezug durch den VEB Kohlehandel versorgt werden,
- c) ein Globalkontingent für die Bedarfsträger, die unter 15 t je Brennstoffart im Quartal beziehen,
- d) ein Globalkontingent für Handel und Versorgung (Versorgung der Bevölkerung) und Erfassung und Aufkauf (Prämienware).

(2) Die VEB Kohlehandel übergeben die Aufstellung gemäß Abs. 1 Buchst. a unverzüglich, spätestens jedoch neun Wochen vor Beginn des Lieferquartals, dem Staatlichen Kohlekontor.

(3) Die Aufteilung der Globalkontingente gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d auf die Kohlenhändler ist vom VEB Kohlehandel durchzuführen und mit dem Rat des Kreises, Abteilung Materialtechnische Versorgung, abzustimmen.

§ 5

(1) Die Reserve der Kontingenträger darf mit Ausnahme für Rohbraunförder- und -Siebkohle höchstens 5 % des Quartalskontingentes betragen. Für Rohbraunförder- und -Siebkohle sind im I. und IV. Quartal 2% des Quartalskontingentes als Kontingentreserve zulässig. Im II. und III. Quartal darf für Rohbraunförder- und -Siebkohle keine Kontingentreserve gehalten werden. Die Kontingentreserve muß spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Aus Kontingentreserve“ tragen. Für das Kontingent Handel und Versorgung darf im Bezirksmaßstab keine Kontingentreserve gehalten werden; eine Reservebildung ist nur beim Ministerium für Handel und Versorgung zulässig.

(2) Änderungen der Unterverteilungspläne werden nur in begründeten Ausnahmefällen einmal im Monat, und zwar in den ersten zwei Monaten des Quartals,

jeweils bis zum 15., und im letzten Monat des Quartals bis zum 10. des Monats, von dem Staatlichen Kohlekontor bzw. dem zuständigen VEB Kohlehandel entgegengenommen.

(3) Rückbuchungen bereits in den Unterverteilungsplänen aufgenommener Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve aufgenommen werden. Sofern sie nicht an andere Bedarfsträger neu verteilt werden, sind sie über das Staatliche Kohlekontor an die Staatliche Plankommission zurückzugeben.

§ 6

(1) Die Bedarfsträger, die 15 t und mehr feste Brennstoffe je Brennstoffart im Quartal beziehen, erhalten die in den Unterverteilungsplänen festgelegten Kontingente vom Staatlichen Kohlekontor bzw. vom VEB Kohlehandel durch Vertragsangebot mitgeteilt.

(2) Operative Änderungen dieser Kontingente, soweit sie sich im Rahmen des Gesamt-Kontingentes des Kontingenträgers bewegen, ziehen keine Vertragsänderungen nach sich und werden den Bedarfsträgern vom Staatlichen Kohlekontor bzw. vom VEB Kohlehandel formlos mitgeteilt.

(3) Die von den Kontingenträgern und den Räten der Kreise gemäß §§ 3 und 4 je Lieferquartal eingereichten Aufstellungen (Unterverteilungspläne) bilden die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Groß- und Spezialverbrauchern und dem Staatlichen Kohlekontor bzw. den Bedarfsträgern und den VEB Kohlehandel. Die Verträge sind innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Unterverteilungspläne zu schließen.

§ 7

(1) Bedarfsträger, welche weniger als 15 t feste Brennstoffe je Brennstoffart im Quartal beziehen, werden von dem zuständigen VEB Kohlehandel aus dem gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c festgelegten Globalkontingent versorgt. Die Bedarfsträger des sozialistischen Sektors erhalten keine Warenbezugsmarken. Die Organisation des Bezuges ist durch die VEB Kohlehandel örtlich zu regeln.

(2) An die Bedarfsträger des privaten Sektors (Privat- und Handwerksbetriebe) werden vom VEB Kohlehandel bzw. dessen Beauftragten Warenbezugsmarken für Braunkohlenbriketts, Steinkohle, Anthrazit und Koks ausgegeben. Rohbraunförder-, Rohbraunsiebkohle und Preßlinge können von diesen Bedarfsträgern frei vom Platzhandel bezogen werden.

§ 8

Die VEB Kohlehandel geben auf Anforderung dem Staatlichen Kohlekontor den jeweiligen Quartalsbedarf an Warenbezugsmarken bekannt. Das Staatliche Kohlekontor veranlaßt die gesamte Drucklegung und die Zustellung der Warenbezugsmarken an die VEB Kohlehandel.

§ 9

(1) Bei der Lieferung der auf der Warenbezugsmarke angegebenen Menge hat der Kohlenplatzhandel die Warenbezugsmarken (Stammabschnitt) von dem Verbraucher einzuziehen und durch den Aufdruck „beliefert“ zu entwerfen.